

## Satzung

des Vereins zur Förderung der Fine-Frau-Grundschule in Dortmund-Dorstfeld

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Fine-Frau-Grundschule in Dortmund-Dorstfeld e.V.“ – nachstehend „Verein“ genannt .

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen zweckgebunden zur Förderung der Fine-Frau-Grundschule an die Stadt Dortmund, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe durch die Unterstützung der Fine-Frau-Grundschule in Dortmund-Dorstfeld, insbesondere die Hilfe zur Unterstützung besonderer schulischer Aktivitäten und außergewöhnlicher Anschaffungen, die Unterstützung von Projektgruppen und ähnlichem, um das schulische Umfeld attraktiver zu gestalten und die Fähigkeiten der Kinder umfassender zu fördern.
3. Der Verein ist politisch unabhängig und wird überwiegend von Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Erträgen des Vereinsvermögens und Überschüssen aus Veranstaltungen finanziert.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der beim Vorstand eingereicht werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung eines Antrages entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum Schuljahresende (bis zum 31.07. des Kalenderjahres) einzuhalten.
3. Bei grob schuldhaften Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Ausschluss erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner anwesenden Mitglieder.

Bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen wird nach erfolgloser Aufforderung zur Zahlung der Ausschluss durch die Streichung aus der Mitgliederliste vorgenommen.

Bei Ausschluss erfolgt keine Erstattung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,-- € jährlich und wird zum Ende des Kalenderjahres durch Abbuchung oder Überweisung entrichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.

## § 8

### Zuständigkeit und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung.
  - b) Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung der Vereinsmittel und Erstellung der Jahresberichte.
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er im Amt.
  3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Verein.
  4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

## § 9

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei besonderen Sachlagen dürfen fachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen eingeladen werden.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist 1x jährlich vom Vorstand in Textform einzuberufen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - d) Beschlussfassung über die Annahme eines Mitgliedes bei Ablehnung durch den Vorstand.
  - e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  - f) Wahl der Revisoren/ Revisorinnen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter /in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Der Vorstand hat innerhalb von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden.

Die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder möglich. Es sollen möglichst in dieser Mitgliederversammlung die erforderlichen Neuwahlen stattfinden.

## § 11

### Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Satzung sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ ihrem Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Vermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Revisoren/Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überprüft.

Dortmund, den 09.03.2021